

55. Welche Wirkung kommt einer im Auslande erfolgten Verurteilung gegenüber dem im inländischen Negregßprozeße Verklagten zu, welchem im Vorprozesse der Streit verkündet worden, der aber dem ausländischen Rechtsstreite nicht beigetreten war?

II. Civilsenat. Ur. v. 3. Juli 1903 i. S. 2. (Rl.) w. Bad. Aktiengesellschaft für Rh. u. S. (Befl.). Rep. II. 16/03.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „In dem bei dem Handelsgerichte zu Wien von dem Fabrikanten J. Sch. in Zwodau gegen den jetzigen Kläger L. in Wien geführten Vorprozesse wurde der letztere als Spediteur zum Erfolge des dem versendeten Gute durch Nässe zugegangenen Schadens verurteilt. Nach den Entscheidungsgründen des bestätigenden Urteils zweiter Instanz beruhte die Verurteilung nicht auf der gewöhnlichen Haftbarkeit des Speditors nach Art. 380 des österreichischen Handelsgesetzbuchs, wonach bloß für die Wahl des Zwischenpediteurs einzustehen wäre, sondern auf der bei Einigung über bestimmte Sätze der Transportkosten eintretenden gesteigerten Haftung nach Art. 384 a. a. D., welche auch die Folgen von Versehen der Zwischenpediteure und anderer Mittelspersonen umfaßt. Der Schaden wurde auf das Einbringen von Regenwasser während des Eisenbahntransportes von Mannheim bis Falkenau infolge mangelhafter Bedeckung der Ware zurückgeführt, und die Erwägungen des Oberlandesgerichts in Wien in seinem bestätigenden Urteile vom 12. Dezember 1899 gingen im wesentlichen dahin, daß für die Verbindlichkeit der badischen Eisenbahnverwaltung, die vermieteten Decken in brauchbarem Zustande zu übergeben und zu erhalten, den damaligen Beklagten L., wenn er die Decken von der Transportanstalt miete, als Speditionsunternehmer die Deltrederehaftung nach Art. 384 a. a. D. treffe, und daß aus dem gleichen Gesichtspunkte der genannte Beklagte für den Zwischenpediteur in Mannheim einstehen müsse, welcher durch die Zulassung schadhafter Decken zum Transporte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei Ausführung der von ihm übernommenen Güterversendung zweifellos vernachlässigt habe (Art. 380 des österreichischen Handelsgesetzbuchs); seien von der Bahnunternehmung taugliche Platten nicht zu erhalten gewesen, dann hätte eben der Zwischenpediteur den Mietvertrag mit der Bahnverwaltung gar nicht abschließen dürfen, hätte sich vielmehr anderweitig entsprechende Decken zu verschaffen, eventuell die Weisungen des Kommittenten einzuholen gehabt. In dem gegenwärtigen Rechtsstreite, in welchem die klägerische Firma L. gegen die Beklagte, die in deren Auftrage den Weitertransport der Ware von Mannheim nach Falkenau besorgt hatte, ihren Regressanspruch auf Grund des Art. 380 H.G.B. a. F. verfolgt, indem sie geltend macht, daß die Beklagte den ihr obliegenden Transport nicht

mit hinreichender Sorgfalt behandelt und deshalb für den eingetretenen Schaden zu haften habe, bildet das Urteil des Vorprozesses ein wichtiges Tatbestandsmoment, insofern es die tatsächliche Voraussetzung für die in Anspruch genommene Ersatzleistung enthält. Rechtskraftwirkung besitzt jenes Urteil an sich gegenüber der Beklagten nicht; indem aber das Landgericht infolge der im Vorprozesse frühzeitig erfolgten Streitverkündung an die jetzige Beklagte auch die Grundlagen jenes Urteils in den gegenwärtigen Rechtsstreit hereinzog und die Beklagte zu weiterer Beweisführung für die Betätigung der ihr obliegenden Sorgfalt nicht zuließ, gelangte es zur Verurteilung derselben. Das Berufungsgericht dagegen gründete seine abändernde, auf Abweisung der Klage lautende Entscheidung auf die in der Berufungsinstanz erhobenen neuen Beweise der Beklagten und stellte hiernach fest, daß die verklagte Zwischenspediteurin bei Erfüllung ihres Speditionsauftrags die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet habe.

Durch diese, der Streitverkündung an die Beklagte, welche sich dem Vorprozesse als Nebenintervenientin nicht angeschlossen hat, die in §§ 68, 74 E.P.O. bestimmte Wirkung versagende, Beurteilung hält sich die Klägerin und Revisionsklägerin für beschwert. Sie erblickt darin eine Verletzung der Grundsätze des internationalen Prozeßrechts und über Anerkennung ausländischer Urteile, da einer der Ausschließungsgründe des § 328 E.P.O. nicht vorliege. Diese Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden.

Während die Zivilprozeßordnung a. F. über Anerkennung ausländischer Urteile Vorschriften (§§ 660, 661 das.) nur insoweit enthielt, als es sich um Vollstreckung im Inlande handelt, besteht jetzt in § 328 E.P.O., da die Wirkung der Rechtskraft ausländischer Urteile auch nach anderen Richtungen in Betracht kommt (vgl. Motive zu § 293 f. des Entwurfs, jetzt § 328 E.P.O.), eine allgemeine Vorschrift über Anerkennung ausländischer Urteile, welche eine begrenzte Nachprüfung derselben umfaßt (§ 328 Ziff. 3, 4 E.P.O.) und, indem sie die Fälle aufführt, in welchen die Anerkennung ausgeschlossen sein soll, die Voraussetzungen für die Anerkennung bestimmt. Es handelt sich hierbei aber immer um die Rechtskraftwirkung der ausländischen Urteile, und eine solche kommt gegenüber der Beklagten den Urteilen der Wiener Gerichte an sich nicht zu, da sie nicht gegen die

jetzige Beklagte ergangen sind, diese auch nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Beklagten geworden ist. Den Feststellungen der Wiener Urteile, welche die Ausführung des von der Klägerin erhaltenen Expeditionsauftrages durch die jetzige Beklagte, insbesondere deren Sorgfalt bei Verladung der Ware in Mannheim, zum Gegenstande haben, unmittelbare Wirkung gegen die Beklagte beizulegen, würde schon deshalb nicht zulässig sein, weil den österreichischen Gerichten die örtliche Zuständigkeit gegenüber der Beklagten fehlte (§ 328 Ziff. 1 C.B.D.); eine Erwägung, die auch dazu führen muß, die Bedeutung jener Urteile nur nach § 322 Abs. 1 C.B.D. zu bemessen. Die erwähnten Feststellungen könnten daher für die Beklagte nur zufolge der ihr zugestellten Streitverkündung maßgebend geworden sein. Die im Vorprozesse erfolgte Streitverkündung hatte jedenfalls die Wirkung, daß die Beklagte im gegenwärtigen Rechtsstreite der Klägerin nicht entgegenhalten könnte, sie habe ihr keine Gelegenheit gegeben, im Vorprozesse zu intervenieren und durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel auf die Abweisung der Klage des Versenders hinzuwirken. Allein jetzt ist die weitergehende Wirkung in Frage, daß der Litisbenunziat auch die Grundlagen der Urteilsfentenz des ersten Prozesses nicht mehr bestreiten kann. Ob der in einem ausländischen Prozesse erfolgten Streitverkündung im inländischen Regreßprozesse diese Wirkung beizulegen sei, wäre zunächst nach der inländischen Gesetzgebung zu beurteilen. Nach den §§ 74, 68 C.B.D. werden die Feststellungen des Urteils für den Dritten, dem der Streit verkündet war, unbestreitbar; er wird mit der Behauptung, daß der Streitverkünder den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreites zu der Zeit, als ihm der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war oder durch Erklärungen oder Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von dem Streitverkünder absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. Die hiernach begrenzte Rechtskraftwirkung geht andererseits über die nach § 322 C.B.D. eintretende insofern hinaus, als auch die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der früheren Entscheidung unbestreitbar werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 45 S. 355.

Auf diese, nur bei vorausgegangener Streitverkündung, und wenn die Voraussetzungen hierzu vorlagen, eintretende, Wirkung bezieht sich § 328 C.P.O. nicht, sondern nur auf die den Urteilen ausländischer Gerichte für sich zukommende Rechtskraftwirkung. Die die Streitverkündung regelnden Vorschriften der §§ 72 flg. C.P.O. sind aber, wie die Prozeßvorschriften überhaupt, nur für die inländischen Prozesse bestimmt, in welchen eine Streitverkündung erfolgen soll. Den in Oesterreich geltenden ähnlichen Vorschriften ist die Beklagte, welche an dem Vorprozeß keinen Teil genommen hat, weder vermöge ihrer Staatsangehörigkeit, noch vermöge ihres Wohn- und Niederlassungs-ortes, noch infolge des von der Beklagten in Mannheim übernommenen und dort zu erfüllenden Speditionsauftrags unterworfen. Die Streitverkündung ist eine Institution zugunsten des Streitverkünders, wenn auch der Denunziat Vorteil davon haben kann. Es bedürfte einer Regelung durch Gesetze oder Staatsverträge, um der in ausländischen Prozessen an Inländer ergangenen Streitverkündung im Regreßprozeß, wenn dieser nicht auch im Auslande, sondern im Inlande anhängig geworden ist, eine Wirkung beizulegen, wie sie für inländischen Prozessen erfolgende Streitverkündungen in § 74 C.P.O. normiert wird, wodurch der Inländer indirekt genötigt würde, sich nicht auf außergerichtliche Unterstützung des Litisdenunzianten durch Erteilung von Informationen, wie die Beklagte getan, zu beschränken, sondern als Nebenintervenient in den im Auslande geführten Rechtsstreit einzutreten. Es war daher der Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte durch den Ausgang des Vorprozesses in ihrer Verteidigung, speciell in Beziehung auf den Nachweis, daß sie bei Ausführung des von der Klägerin erhaltenen Speditionsauftrages die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet habe, nicht beschränkt worden sei, beizutreten. Geht man aber hiervon aus, so blieb die zu gebende Entscheidung von der Würdigung des gesamten Beweismaterials, welche ohne ersichtlichen prozeßualen Verstoß erfolgt ist, und deren Ergebnis zur Abweisung der Klage geführt hat, abhängig, die sich als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzieht, und gegen welche auch ein Angriff von Seiten der Revisionsklägerin nicht erhoben worden ist." . . .